



An das
Bundeskanzleramt
per E-Mail: i11@bka.gv.at

GZ: BMSK-10301/0015-I/A/4/2007

Wien, 06.09.2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechniker-gesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 19. Juli 2007, GZ BKA-410.006/0006-I/11/2007, zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechniker-gesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Entwurf wird aus der Sicht des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz grundsätzlich begrüßt, da die Bestimmungen auch die weitere Verbreitung von E-Government unterstützen können.

Die Erläuterungen bemerken einleitend, dass das Ziel der Novelle u.a. darin besteht, die Verbreitung der elektronischen Signaturen durch attraktivere Gestaltung des Marktes für Zertifizierungsdiensteanbieter zu fördern. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz ist jedoch festzuhalten, dass Erleichterungen vor allem zu Gunsten der Zertifizierungsdiensteanbieter vorgenommen wurden; die Verbreitung elektronischer Signaturen bei KonsumentInnen dürfte dadurch wenig beeinflusst werden können.

Aus konsumentenpolitischer Sicht bedauerlich und abzulehnen ist jedenfalls der Entfall der Informationspflichten (§ 20 Abs. 3 Signaturgesetz - SigG) sowie der haftungsrechtlichen Bestimmung (§ 23 Abs. 2 SigG).

Zu Art. 1 Z 49 (§ 20 Abs. 3 SigG):

Das geltende Signaturgesetz sieht vor, dass der Zertifikatswerber u.a. darüber zu unterrichten ist, welche technischen Komponenten und Verfahren für das verwendete Signaturverfahren geeignet sind. Diese Informationspflicht soll nach dem vorliegenden Entwurf entfallen.

Diese Information kann für die Kaufentscheidung wie für die Handhabung der Signatur entscheidend sein und ist dem Zertifizierungsdiensteanbieter jedenfalls zumutbar.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter haftet gemäß § 23 Abs. 2 dafür, dass nur sichere Verfahren gemäß § 18 verwendet werden. Auch aus diesem Grund ist es für den Signator wichtig, über die technischen Komponenten und Verfahren der Signatur informiert zu werden.

Diese Informationspflicht sollte daher beibehalten werden.

Zu Art. 1 Z 52 (§ 23 Abs. 2 SigG):

Der Entwurf sieht vor, dass diese Sonderhaftungsbestimmung entfallen soll.

Wenn sich dieser Absatz nur auf die vertragliche Haftung gegenüber dem Signator bezieht, ist nicht verständlich, warum die Erläuterungen auf die Produkthaftung, die gerade eine deliktische Haftung darstellt, verweisen.

Der Verweis auf die Möglichkeit, die Haftung vertraglich zu regeln, geht (jedenfalls beim Konsumentengeschäft) ins Leere, da in der Praxis wohl kein Zertifizierungsdiensteanbieter seine Haftung über das notwendige Ausmaß hinaus vorsehen wird.

Die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Haftungsregel sollte daher aufrechterhalten werden. Gerade die Haftung des Zertifizierungsdiensteanbieters ist ein Faktor, der wesentlich zum Vertrauen von KonsumentInnen in diese Technologie beitragen kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt.